

Rathausplatz 6
Postfach 263
6415 Arth

Telefon: 041 859 02 44
Fax: 041 859 02 95
E-Mail: infrastruktur@arth.ch

Gemeindeeigene Liegenschaften, Strassen und Anlagen
Gesuch um Bewilligung von Grabarbeiten

Bauherrschaft

Bauleitung

Zuständige Person / Tel.-Nr.

Bauunternehmung (Grabarbeiten)

Bauunternehmung (Belagsarbeiten)

Gemeindegrundstück/Strasse KTN Strassenname

Abschnitt

Ort der Grabarbeiten
(Strasse/Trottoir/Wiese)

Grund der Grabarbeiten

Baubeginn

Bauende

Zusätzliche Bemerkungen

.....
.....
.....

Datum: Unterschrift:

Das Gesuch ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben, spätestens 2 Wochen vor den Aufbrucharbeiten, an Gemeinde Arth, Abteilung Infrastruktur-Umwelt-Sicherheit, Rathausplatz 6, Postfach 263, 6415 Arth zu senden. Dem Gesuch beizulegen sind alle erforderlichen Planunterlagen.

Die Bewilligung wird durch die Abteilung Infrastruktur-Umwelt-Sicherheit ausgestellt. Sie richtet sich nach den Vorschriften für Grabarbeiten in gemeindeeigenen Liegenschaften, Strassen und Anlagen (s. Anhang und unter www.arth.ch).

Die Grabarbeiten dürfen erst nach Vorlage der Bewilligung in Angriff genommen werden.

Vorschriften für Grabarbeiten in gemeindeeigenen Strassen

Grundlagen

Beim Planen und Ausführen von Arbeiten im Strassengebiet sind folgende Vorschriften und Normen, soweit sie auf das Vorhaben zutreffen, zu berücksichtigen:

- Strassengesetz und Strassenverordnung des Kantons Schwyz vom 15.9.1999 und 18.1.2000
- Verordnung über die Strassensignalisation (Signalisationsverordnung SSV) vom 5.9.1979 (Stand 1.1.2015)
- Normblatt SN 640 535b, Grabarbeiten, Ausführungsvorschriften
- Normblatt SN 640 538a, Grabarbeiten, administrative Vorschriften für Grabarbeiten in öffentlichen Strassen
- Normblatt SN 640 731a, bauliche Massnahmen zur Erhaltung von Fahrbahnen
- Normblatt SN 640 893b, temporäre Signalisationen auf Haupt- und Nebenstrasse

Massnahmen vor Baubeginn

Die Absperrung der Baustelle mit den erforderlichen Signalisationen ist vor Baubeginn mit dem verkehrstechnischen Dienst der Kantonspolizei Schwyz abzusprechen. Anordnungen dieser Instanz sind strikte zu beachten und bilden einen Bestandteil der Bewilligung.

Die Bauherrschaft ist verpflichtet, vor Inangriffnahme der Grabarbeiten bei den zuständigen Organen allfällig vorhandene Werkleitungen im Strassenkörper (Gas, Wasser, Elektrizität, TV, Kanalisation, Signalanlagen, Telefon, usw.) festzustellen.

Werden Vermessungselemente wie Fixpunkte, Grenzsteine oder Bolzen durch die Grabarbeiten beeinträchtigt, ist dem Nachführungsgeometer (http://www.sz.ch/documents/Webseite_AVG_Geometerverzeichnis.pdf) entsprechend Bericht zu erstatten.

Massnahmen während der Bauarbeiten

Das Verlegen von Leitungen innerhalb des Strassengebiets hat so zu erfolgen, dass keine Verkehrsteilnehmenden gefährdet sind. Der Fussgänger- und Fahrverkehr dürfen nicht übermässig behindert werden.

Verunreinigte Fahrbahnen und Gehwege sind umgehend gründlich zu reinigen. Bei Unterlassung erfolgt die Reinigung durch die Gemeinde auf Kosten der Bauherrschaft.

Instandstellung

Die Verdichtung des Grabens hat nach den allgemein anerkannten Normen und Richtlinien zu erfolgen. Die Tragschicht und der Deckbelag im Fahrbahn- und Trottoirbereich sind zwingend durch eine ausgewiesene und qualifizierte Strassenbaufirma (Belagsfirma) wiederherzustellen (inkl. seitliches Anbringen von Heissbitumen oder Anstrichmasse an bestehenden Belag).

Die Abteilung Infrastruktur-Umwelt-Sicherheit kann, wenn ein ungenügendes Verdichten anzunehmen ist, eine entsprechende Druckmessung anordnen. Die Kosten für diese Massnahme gehen z.L. der Bauherrschaft. Die Bauherrschaft haftet für Setzungsschäden in vollem Umfang.

Abschluss der Arbeiten

Der Abschluss der Bauarbeiten ist Felix Christen (Leiter Werkgruppe der Gemeinde Arth), Telefon 041 855 41 31 (079 649 41 16), frühzeitig für die Abnahme der Arbeiten mitzuteilen. Das Ergebnis der Abnahme wird in einem internen Protokoll erfasst.

Abteilung Infrastruktur-Umwelt-Sicherheit, Gemeinde Arth
Januar 2016